

**Kreisverordnung
zum Schutze der Bäume in der Gemeinde Bordesholm
vom 10. März 1981**

Auf Grund der §§ 20 und 57 Abs. 3 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (LPflegG) vom 16. April 1973, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1977 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 507) wird verordnet:

§ 1

- (1) Zur Sicherung einer gesunden Umwelt sowie zur Belebung und Pflege des Ortsbildes in Bordesholm werden Einzelbäume, Baumreihen sowie Baumgruppen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und in Gebieten, deren Bebauung in absehbarer Zeit zu erwarten ist, unter Schutz gestellt.
- (2) Die Grenzen der Flächen, auf denen der Baumbestand geschützt ist, sind in einer Grundkarte im Maßstab 1 : 5000 mit brauner Umrandung und braun schraffiert eingetragen. Die Karte ist im Bauamt der Gemeinde Bordesholm, Zimmer 25, ausgelegt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.
- (3) Diese Verordnung gilt nur für Bäume, die in 130 cm Höhe einen Durchmesser von mehr als 15 cm haben. Sie gilt nicht für Obstbäume, Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und auf Waldflächen sowie für Bäume in Gärten mit Ausnahme der Bäume in Vorgärten.

§ 2

- (1) Die Entfernung und Beschädigung der Bäume ist verboten.
- (2) Als Beschädigung der Bäume gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen der Baumrinde und des Wurzelwerkes sowie jede andere Handlung, durch die der Fortbestand gefährdet oder die natürliche Wuchsform der Bäume beeinträchtigt wird.
- (3) Unberührt von dem Verbot bleiben erforderliche Maßnahmen
 - a) der Unterhaltung, Pflege und Sicherung der Bäume,
 - b) der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung einschließlich der Verkehrssicherung,

- c) im Rahmen der öffentlichen Ver- oder Entsorgung, soweit bei hierzu in geringem Umfang vorzunehmenden Entfernungen oder Beschädigungen des Wurzel-/Astwerkes zu erwarten ist, dass dies den Fortbestand des Baumes nicht gefährdet.

§ 3

- (1) Befreiungen von den Verboten des § 2 erteilt die untere Landschaftspflegebehörde, wenn
 - a) Gründe des Allgemeinwohls und öffentlichen Interesses dieses erfordern oder
 - b) die Verbote im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würden oder
 - c) die Verbote im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würden und demgegenüber das öffentliche Interesse nur geringfügig betroffen wäre.
- (2) Den Befreiungen dürfen Nebenbestimmungen nach § 107 des Landesverwaltungsgesetzes beigelegt werden.

§ 4

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Bäume beschädigt oder beseitigt, insbesondere rodet, abbrennt oder durch chemische Bekämpfungsmittel zerstört.

§ 5

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten
Stand: 1.10.2003
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
als Untere Landschaftspflegebehörde
gez. Bellmann